



Brüssel, den 16. September 2014
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0267 (NLE)**

13263/14
ADD 15

ACP 146
WTO 247
COAFR 250
RELEX 753

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. September 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 578 final - ANNEX 5
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 578 final - ANNEX 5.

Anl.: COM(2014) 578 final - ANNEX 5



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2014
COM(2014) 578 final

ANNEX 5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

ANHANG D

ANLAGEN ZU KAPITEL 3 ÜBER TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE SOWIE GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

Anlage I

Liste der vorrangigen Waren der Vertragspartei Westafrika für die Ausfuhr in die Europäische Union

Diese Waren werden von der Vertragspartei Westafrika bestimmt und dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss spätestens drei (3) Monate nach seiner Einsetzung notifiziert.

Anlage II

Liste der zuständigen Behörden

A. Liste der zuständigen Behörden der Europäischen Union

Die Behörden der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrollen zuständig. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Im Falle der Ausfuhren in die Region Westafrika sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Produktionsbedingungen und -anforderungen, insbesondere für die Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen und die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen (oder Tierschutzbescheinigungen), welche die Erfüllung der vereinbarten Normen und Anforderungen bestätigen.
- b) Im Falle der Einfuhren aus der Region Westafrika obliegt es den Mitgliedstaaten zu kontrollieren, ob diese Einfuhren den von der Europäischen Union festgelegten Einfuhrbedingungen entsprechen.
- c) Die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Prüfung der Kontrollsysteme und die Unterbreitung von Legislativvorschlägen, die gewährleisten sollen, dass die Normen und Anforderungen im europäischen Binnenmarkt einheitlich angewandt werden.

Diese Behörden werden von der Vertragspartei Europäische Union bestimmt; die Liste wird dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss spätestens drei (3) Monate nach seiner Einsetzung übermittelt.

B. Liste der zuständigen Behörden der Region Westafrika

Diese Behörden werden von der Vertragspartei Westafrika bestimmt; die Liste wird dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss spätestens drei (3) Monate nach seiner Einsetzung übermittelt.